

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Mai 1986

**1661. Amtlicher Quartierplan**

Am 16. April 1986 ersuchte der Stadtrat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. März 1986 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Wislistrasse, Teilquartierplanverfahren für den Ausbau der Wislistrasse. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 14. März 1986 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. April 1986 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplanverfahren ist auf die Schaffung einer hinreichenden Zufahrt beschränkt und umfasst sämtliche Grundstücke, die über die auszubauende Wislistrasse zu erschliessen sind. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Bülach.

Der an der Wislistrasse auf 20,0 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die geltenden Verkehrsbaulinien werden teilweise aufgehoben.

Der Quartierplan umfasst lediglich den Kostenverleger für die Strassenbaukosten sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verfahrenskosten werden nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Beschlusses des Stadtrates Bülach verlegt.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Bülach vom 5. März 1986 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Wislistrasse, Teilquartierplanverfahren für den Ausbau der Wislistrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Mai 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Stadt Bülach

